



Werkstattordnung

- §1 Der Arbeitsplatz muss so verlassen werden wie er vorgefunden wurde.
- §2 Das Mitnehmen von Werkzeug ist untersagt!
- §3 Das unbefugte Betreten der Lagerräume ist untersagt!
- §4 Die Nutzung des Achsvermessstandes ist nur geschultem Personal erlaubt!
- §5 Das Klettern auf der Hebebühne ist verboten!
- §6 Die Grube ist nach jeder Nutzung wieder abzudecken!
- §7 Werkzeuge die kaputt gehen müssen sofort gemeldet werden.
Der Kunde muss für Ersatz aufkommen.
- §8 Werkzeuge werden nach der Nutzung einmal mit einem Lappen abgewischt.
(Bei besonders schmutzigem Werkzeug auch mit Reiniger putzen)
- §9 Die Trockenkammer wird nur bei Erreichen der Mindestfüllmenge geheizt.
- §10 Das Lager wird nur vom Personal betreten!
- §11 Das Reifenlager wird nur vom Personal betreten!
- §12 Rauchen ist in den Hallen verboten!
- §13 Die Nutzung der Großmaschinen Werkstatt ist nur mit Aufsicht möglich.
- §14 Beleidigungen und Körperliche Übergriffe werden nicht geduldet!
- §15 Das Nutzen des Fahrzeugauslesegerätes ist nur geschultem Personal erlaubt.